

Satzung

des Obst- und Gartenbauvereins Dietenhofen

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen  
"Verein für Obst-, Gartenbau und Landschaftspflege  
Dietenhofen"
2. Der Verein hat seinen Sitz in Dietenhofen.
3. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den  
Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abge-  
kürzten Fassung "e.V."

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet  
Dietenhofen und Umgebung. Er arbeitet ausschließlich  
gemeinnützig im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte  
Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein bezweckt im Rahmen des Obst- und Gartenbaues  
die Förderung der Landschaftspflege und des Umweltschutzes  
zur Erhaltung einer schönen Kulturlandschaft und der mensch-  
lichen Gesundheit, der Verschönerung der Heimat, der Frei-  
zeitgestaltung und Naherholung, der Heimatpflege und somit  
der gesamten Landeskultur.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster  
Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen  
Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine  
Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der  
Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig  
hohe Vergütungen begünstigt werden.

## Mitgliedschaft

### § 3

Mitglied kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden. Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es

1. einer vom Beitretenden unterzeichneten unbedingten Erklärung des Beitritts,
2. eines Aufnahmebeschlusses des Vorstandes. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Abgewiesene Berufung an die Vereinsleitung ergreifen, welche endgültig entscheidet.

Personen, welche sich um den Verein und seine Bestrebungen besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag der Vereinsleitung von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Personen, welche 10 Jahre in der Vorstandschaft mitgewirkt haben, können auf Vorschlag des 1. oder 2. Vorsitzenden von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### § 4

Die Mitgliedschaft endet

1. durch Ableben,
2. durch Austritt; der Austritt muß schriftlich erklärt werden und ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist möglich, der Jahresbeitrag für das laufende Jahr ist daher voll zu entrichten; der Aus-tretende verliert jeden Anspruch gegen den Verein und sein Vermögen;
3. durch Ausschluß.

- 5 -

§ 5

Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden

1. wegen einer mit den Interessen des Vereins nicht zu vereinbarenden Handlungsweise,
2. wegen einer unehrenhaften Handlung,
3. wegen Rückstände von 2 Jahresbeiträgen, welche trotz zweifacher Mahnungen nicht entrichtet wurden.

Die Ausschließung erfolgt durch Beschluß der Vereinsleitung zum Schluß des Geschäftsjahres. Vor der Beschlußfassung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Der Ausschließungsbeschluß hat die Tatsachen, auf denen die Ausschließung beruht, sowie den gesetzlichen oder satzungsmäßigen Ausschließungsgrund anzugeben. Der Beschluß ist dem ausgeschlossenen Mitglied vom Vorstand unverzüglich mittels Briefes mitzuteilen. Vom Zeitpunkt der Absendung desselben kann das Mitglied nicht mehr an der Generalversammlung teilnehmen, es sei denn, daß der Ausgeschlossene Berufung gegen den Ausschluß eingelegt hat.

Das ausgeschlossene Mitglied kann den Beschluß innerhalb von 4 Wochen seit Zustellung des Briefes durch Berufung an die Mitgliederversammlung anfechten, welche endgültig entscheidet, vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges.

§ 6

Die Mitglieder haben das Recht

1. die Vertretung ihrer obst- und gartenbaulichen Interessen vom Verein zu fordern,
2. an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
3. beim Verein Anträge zu stellen,

4. die dem Verein zur Verfügung stehenden Einrichtungen zu benützen und die dem Verein für seine Mitglieder zustehenden Vergünstigungen in Anspruch zu nehmen.

#### § 7

Die Mitglieder haben die Verpflichtung

1. die Bestrebungen des Vereins kräftigst zu fördern,
2. die Satzungen des Vereins zu befolgen,
3. die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen,
4. die festgesetzten Jahresbeiträge zu entrichten,
5. die Einrichtungen des Vereins schonend zu behandeln und dem Verein jeden durch unsachgemäße Behandlung der Einrichtung verursachten Schaden zu ersetzen.

#### Organe des Vereins

#### § 8

1. Die dem Verein obliegenden Aufgaben werden besorgt durch
  - a) die Mitgliederversammlung,
  - b) die Vereinsleitung,
  - c) den Vorstand.
2. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landesverbandes für Obst-, Gartenbau und Landschaftspflege, gleichzeitig auch des örtlichen zuständigen Bezirks- und Kreisverbandes

## Mitgliederversammlung

### § 9

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich tunlichst in der Zeit von Dezember bis Februar statt.

Zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist der Vorstand jederzeit berechtigt; er ist hierzu verpflichtet, wenn ihre Einberufung von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks schriftlich beantragt wird.

### § 10

~~Die Einberufung der Mitgliederversammlung durch den Vor-~~

### § 10

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu berufen. Die Berufung der Versammlung muß den Gegenstand der Beschlußfassung (Tagesordnung) bezeichnen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absehung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

~~auf der Tagesordnung stehen, kann die Mitgliederversammlung einen endgültigen Beschluß nicht fassen.~~

### § 11

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Sie faßt ihre Beschlüsse, soweit nicht eine qualifizierte Mehrheit in der Satzung festgelegt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse über Abänderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlung.

Gemäß  
Änd. v.  
17.4.75

Das Stimmrecht muß durch das Mitglied persönlich ausgeübt werden. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. oder 2. Vorsitzende.

Über die Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse ist vom Schriftführer, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorsitzenden zu bestimmenden Mitglied der Vereinsleitung, eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

## § 12

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

1. Erstattung von Berichten zu erstattenden Tätigkeits- und Kassenberichten, Entlastung des Vorstandes und des Vereinskassiers,
2. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages und des Arbeitsplanes,
3. Beschlußfassung über alle im Haushalt nicht vorgesehenen Ausgaben, soweit sie die Summe von 300,-- DM überschreiten.
4. Festsetzung der Höhe des Vereinsbeitrages,
5. Festsetzung und Abänderung der Satzung,
6. Wahl der Vereinsleitung (§ 13),
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
8. Beschlußfassung über die von Mitgliedern gestellten Anträge,
9. Verbescheidung von Beschwerden gegen die Vereinsleitung,
10. Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.

## Die Vereinsleitung

### § 13

Die Vereinsleitung besteht aus dem 1. Vereinsvorsitzenden, dem 2. Vereinsvorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassier sowie 3-5 Beisitzern, welche auf die Dauer von 4 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Mitgliederversammlung kann jederzeit die Bestellung der Vereinsleitung oder der Beisitzer widerrufen, ebenso die Aufgabenverteilung innerhalb der Vereinsleitung. Die Bestellung ist zu widerrufen, wenn ein Mitglied der Vereinsleitung sich eine grobe Pflichtverletzung hat zuschulden kommen lassen oder sich zur ordnungsgemäßen Führung der Geschäfte als ungeeignet erwiesen hat.

### § 14

Die Vereinsleitung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie faßt ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der Anwesenden. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

### § 15

Die Vereinsleitung ist zuständig zur Führung aller Vereinsgeschäfte, soweit ihre Führung nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand zugewiesen ist. Insbesondere obliegt ihr

1. die Aufstellung des Tätigkeitsberichtes,
2. Vorprüfung des Kassenberichtes,
3. Aufstellung des Haushalts- und Arbeitsplanes für das kommende Jahr,
4. Vorschlag über die Höhe des Vereinsbeitrages,

5. Vorbehandlung aller der Mitgliederversammlung vorzu-  
legenden Fragen und Anträge,
6. Vorschlag zur Ernennung von Ehrenmitgliedern.

### Vorstand

#### § 16

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vereinsvorsitzenden und dem 2. Vereinsvorsitzenden. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre ge-  
wählt (§13). Die Bestellung der Vorstandsmitglieder kann jederzeit durch die Mitgliederversammlung widerrufen werden.

Die Vorstandsmitglieder verwalten ihr Amt grundsätzlich unentgeltlich. In besonderen Fällen kann ihnen im Verhältnis ihrer Mühewaltung eine von der Vereinsleitung zu bestimmende Vergütung und der Ersatz barer Auslagen gewährt werden.

Der 1. Vereinsvorsitzende und der 2. Vereinsvorsitzende vertreten, jeweils allein, den Verein gerichtlich und außergerichtlich, sie haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

Der 1. oder 2. Vereinsvorsitzende beruft die Mitgliederversammlung ein und bestimmt den Tagungsort, sowie das Tagungsort.

#### § 17

#### § 17

Lediglich im Innenverhältnis wird folgendes bestimmt: Der 1. Vereinsvorsitzende oder der 2. Vereinsvorsitzende vertreten den Verein in Angelegenheiten mit einem Geldwert bis zu 3.000,--DM (dreitausend) darüber hinaus nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung. Er erteilt Zahlungsanweisungen.

Gemäß  
Änd. v.  
17.4.75

Gemäß  
Änd.  
v. 17.4.  
1975

Er leitet die Mitgliederversammlung, erberuft und leitet die Sitzungen der Vereinsleitung. Er sorgt dafür, daß alle Sitzungen und Versammlungen vom Schriftführer fortlaufend protokolliert werden.

Er führt die laufenden Geschäfte nach den Satzungen und nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und der Vereinsleitung sowie nach den Beschlüssen des Kreis- und Landesverbandes. Er gibt dem Schriftführer Anweisung über den alljährlich zu erstellenden Tätigkeitsbericht.

§ 18

Die zur Erfüllung der Vereinszwecke nötigen Mittel werden beschafft durch

1. Vereinsbeiträge,
2. Einnahmen aus Unternehmungen und Veranstaltungen des Vereins,

3. Stiftungen und sonstige Zuwendungen an den Verein.  
Der Jahresbeitrag setzt sich zusammen aus dem von der Mitgliederversammlung festgesetzten Vereinsbeitrag und den Beiträgen für die übergeordneten Verbände.

§ 19

Der Jahresbeitrag setzt sich zusammen aus dem von der Mitgliederversammlung festgesetzten Vereinsbeitrag und den Beiträgen für die übergeordneten Verbände.

Geschäftsjahr

§ 20

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 21

Der Kassier führt die Kassengeschäfte des Vereins. Er darf keine Zahlung leisten, ohne Anweisung des Vereinsvorsitzenden. Er hat insbesondere

1. sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Vereins nach den Anweisungen des Vereinsvorsitzenden zu tätigen, alle Einnahmen und Ausgaben in ein Tagebuch einzutragen und die Belege, welche mit der Ziffer des Tagebucheintrages zu versehen sind, zu sammeln.
2. die Jahresrechnung nach Jahresabschluß so zeitig zu fertigen, daß sie der ordentlichen Mitgliederversammlung vorgelegt werden kann,
3. ein Verzeichnis über das Vermögen des Vereins anzulegen und es stets auf dem laufenden zu halten,
4. die Mitgliedsbeiträge rechtzeitig einzuziehen.

§ 22

Der Schriftführer erledigt alle schriftlichen Vereinsarbeiten nach den Weisungen des Vereinsvorsitzenden. Über alle Versammlungen des Vereins und alle Sitzungen der Vereinsleitung und des Vorstandes hat er in ein besonderes Niederschriftenbuch eine ausführliche Niederschrift einzutragen.

Alle Niederschriften sind vom Vereinsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Der Schriftführer fertigt sofort nach Jahresschluß in Benehmen mit dem Vereinsvorsitzenden den Tätigkeitsbericht so zeitig, daß er der ordentlichen Mitgliederversammlung vorgelegt werden kann.

### Satzungsänderung - Auflösung des Vereins

#### § 23

1. Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins, welche nicht von der Vereinsleitung ausgehen, bedürfen der Unterstützung von mindestens  $\frac{1}{5}$  der Vereinsmitglieder und müssen mindestens 4 Wochen vor der beschließenden Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.
2. Zur Satzungsänderung des Vereins ist eine  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit bei der Mitgliederversammlung der erschienenen Mitglieder erforderlich.
3. Zur Auflösung des Vereins ist eine  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit bei der Mitgliederversammlung erforderlich. Abweichend zu § 11 ist die Mitgliederversammlung bei der Abstimmung über die Auflösung erst bei der Anwesenheit von  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder beschlußfähig.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Dietenhofen mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Inkrafttreten der Satzung

§ 24

1. Diese Satzung tritt mit dem Tag der rechtsgültigen Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung -falls der Verein in das Vereinsregister eingetragen wird, mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister- in Kraft.
2. Die Satzung wurde errichtet in Dietenhofen am 21. September 1973.

H. Stein  
Leopold Hofmann  
Erika Witsch  
Georg Frob  
Hans Scheiderer  
Ed. Josen  
Karl Meeder  
Gustav Graf

Der Verein, "Verein für Obst, Gartenbau und Landschaftspflege Dietenhofen e.V.", Sitz Dietenhofen, dessen Satzung am 21.9.1973 errichtet und am 17.4.1975 in den §§ 10 und 17 geändert wurde, ist am 13.1.1976 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ansbach - VR 267 - eingetragen worden.

Ansbach, den 13. Januar 1976

A m t s g e r i c h t  
- Registergericht -



*Mann*  
(Wiener)  
Justizangestellter  
als Urkundsbeamter der  
Geschäftsstelle

Anhang zu § 24

Die Satzung des Vereins wurde am 3. Feb. 1984  
in den §§ 2 und 23 durch Mitgliederbeschluß  
anlässlich der Hauptversammlung geändert

Dietenhofen, 3. Februar 1984

Herta Schmirzoll  
Willi Vallandi  
Karl Meeder  
Hans Schneider  
Storrenkapfacher H.  
Weinle-Bernauer  
Graf Günter  
Fritz Reiter  
Georg Hoch  
Walter Reiter  
Ganz Huber